

Satzung



Tanz Sport Club

Hannoversche Festival-Girls e.V. 1974

Namesänderung und Neufassung der Satzung
TSC Hannoversche Festival Girls von 1974 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Tanz Sport Club Hannoversche Festival Girls e.V. von 1974.
2. Sitz des Tanz Sport Club Hannoversche Festival Girls ist Hannover. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Registernr. eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen Tanzsports auf der Grundlage des Amateurgedankens.
2. Ziel des Vereins ist es Kinder und Jugendliche für den Tanzsport zu motivieren und sie in den einzelnen Sparten bis zur Turnierreife zu trainieren.
3. Der Verein erkennt die DSB Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Sportbundes.

§ 3 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbot der Begünstigung und Anfallberechtigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur

für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines begünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V. mit Sitz in Hannover. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
2. Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr werden.
Darüber hinaus können juristische Personen fördernde Mitglieder werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 30.09. des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
3. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen bei:
 - a) Groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Schwere Schädigungen des Ansehen des Vereins.
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung, das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, dann ist dieser nicht mehr anfechtbar und endgültig.

Der Beschluss wird schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, die vierteljährlich im Voraus zu entrichten sind.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratener Mitglieder die Zahlung der Beiträge, Aufnahmegebühr, der Umlage stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Fördernde Mitglieder und Ehrenvorsitzende haben kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Ehrenmitglieder, wie Abs. 2 + 3 . Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebene Pflichten, zu erfüllen.

Sie sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

8. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
9. Eine aktive Mitwirkung der Mitglieder des Vereins bei nicht vereinseigenen Veranstaltungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes
10. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, sind zur Beitragspflicht verpflichtet.

§ 9 Vereinseigentum

Sofern Vereinseigentum jeglicher Art wie: Kostüme, Hüte, Stiefel, Tanzschuhe, CD's, Tonbänder, Wiedergabegeräte, Noten, Gebrauchsgegenstände usw., kurz jegliches Vereinseigentum zur Verfügung gestellt wird, so ist dieses pfleglich zu behandeln und im ordentlichen Zustand zurück zugeben.
Für verschuldete Beschädigung oder Abhandenkommen vereinseigener Gegenstände ist unbedingt Ersatz zu leisten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) Mitgliederversammlung
b) geschäftsführender Vorstand
c) Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmenübertagung durch schriftliche Vollmacht ist erlaubt. Es dürfen aber nicht mehr als drei Stimmen vertreten werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden, jedoch spätestens vier Monate nach Beginn des Geschäftsjahres.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
6. Satzungsänderungen können mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Eine ordnungsgemäß einberufen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus:

1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n, Schatzmeister/in
Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistung von mehr als EUR 2500,- verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand
- b) Dem Schriftführer/in
- c) Dem Jugendleiter/in
- d) Dem Leiter/in der Tanzabteilung
- e) Den Beisitzern/innen

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
Für die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand ist eine aktive Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr erforderlich.
2. Der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende werden auf die Dauer von drei Jahren, der Schatzmeister/in auf die Dauer von zwei Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für jeweils ein Jahr gewählt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der jeweiligen Amtsperiode einen Vertreter einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden.
4. Eine Nachwahl muss stattfinden wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes ausscheidet.

§ 16 Vorstandssitzung

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Gesamtvorstandssitzungen müssen mindestens zweimal im Geschäftsjahr stattfinden.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlußfassung im Gesamtvorstand entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

§ 17 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 18 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:
 - a) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied
 - b) Die Eigenschaft als Ehrenvorsitzender
2. Die Ehrung wird vom Vorstand beschlossen und bei einem würdigen Anlass vollzogen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch Einschreiben an alle erreichbaren Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der geschäftsführende Vorstand zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §47 ff. BGB.
5. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover anzumelden.

Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht und/oder Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbstständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 14.05.2004 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.